

## Nr. 5 | 30. Juni 2026

### I. Beschlüsse zu Ordnungsänderungen vom 29. Juni 2026:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehende Ordnungsänderung am 29. Juni 2026 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

#### Änderung der wfv-Spielordnung

##### Spieljahr – Spielpause

###### § 7

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene. An den zwei Tagen vor und nach einem Bundesspiel dürfen Spiele der Regional- und Landesverbände der beteiligten Mannschaften nur mit Zustimmung des betroffenen Vereins durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Spielverlegungen auch für bereits ange setzte Spiele auf Regional- und Landesverbandsebene.

##### Status der Fußballspieler

###### § 8

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. [...]

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft (**hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

##### Spielerlaubnis

###### § 10

[Nrn. 1. bis 3.2. bleiben unverändert.]

- 3.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistischallgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel wäh-

rend eines Spieljahrs in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

[Nrn. 3.4 bis 8. bleiben unverändert.]

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um bis zu 24 weitere Monate verlängert werden.

##### Übergebietlicher Vereinswechsel

###### § 18

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von **20** Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbands.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

##### Tochtergesellschaften

###### § 19

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft (**hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

**Vereinswechsel eines Vertragsspielers  
(einschließlich Statusveränderung)**

§ 23

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

*[Nrn. 1. bis 12. bleiben unverändert.]*

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:**

**Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2026.**

**Reamateurisierung eines Lizenzspielers  
oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA  
angeschlossenen Nationalverband freigegeben  
wird, als Amateur**

§ 29

*[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]*

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:**

**Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2026.**

**Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-  
Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen  
Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler**  
*[Nrn. 1. bis 7. bleiben unverändert.]*

§ 30

*[Nrn. 1. bis 7. bleiben unverändert.]*

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:**

**Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2026.**

**Änderung der wfv-Jugendordnung**

**Altersklassen**

§ 5

*[Nrn. 1. bis 9. bleiben unverändert.]*

12. Die Bestimmungen der Nr. 9. finden auf Spieler der Altersklasse U 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Feststellung einer Entwicklungsverzögerung ausschließlich mittels einer Röntgen- oder MRT-Untersuchung der linken Hand zu erfolgen hat. Dabei muss das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als 18 Monate unter dem durchschnittlichen biologischen Alter seines Jahrgangs liegen.

Anträge auf Erteilung einer befristeten Spielberechtigung für Wettbewerbe auf Bundesebene sind vom jeweiligen Verein beim DFB-Jugendausschuss zu stellen. Die Messung ist in diesem Fall an einer vom DFB zugelassenen Stelle vorzunehmen.

**Spielklassen, Spielsystem**

§ 20

*[Nrn. 1. bis 8. unverändert]*

**9. A-Junioren**

*[Lit. a) bis d) unverändert]*

- a) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr **und Ostwürttemberg** sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und ~~Ostwürttemberg~~ **Stuttgart/Böblingen** sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

*[Lit. f) bis i) unverändert]*

**10. B-Junioren**

*[Lit. a) bis d) unverändert]*

- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr **und Ostwürttemberg** sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und ~~Ostwürttemberg~~ **Stuttgart/Böblingen** sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionenstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

[Lit. f) bis i) unverändert]

### 11. C-Junioren

[Lit. a) bis d) unverändert]

- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr **und Ostwürttemberg** sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und **Ostwürttemberg Stuttgart/Böblingen** sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionenstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

[Lit. f) bis j) unverändert]

[Nr. 12. unverändert]

### 13. E-Junioren

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Junioren werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als Spieltage (Turnierform) durchgeführt werden.
- b) Eine E-Junioren-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielern (einschließlich Torwart), **alternativ aus 5 Spielern (einschließlich Torwart)**, und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen.

- c) Bei den E-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbands-spielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. ~~Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.~~
- d) Die Abseitsregel entfällt.

[Nrn. 14. bis 18. unverändert]

### 19. E-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Juniorinnen werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als Spielnachmittag (Turnierform) ~~mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft~~ durchgeführt werden.
- b) Eine E-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielerinnen (einschließlich Torwart), in Ausnahmefällen aus 5 Spielerinnen, und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen. Die 5er- und 7er-Mannschaften der Kreisstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleister.
- c) Bei den E-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbands-spielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. ~~Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.~~
- d) Die Abseitsregel entfällt.

#### Offizielle Mitteilungen

**Herausgeber:**  
Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)  
Goethestr. 9  
70174 Stuttgart  
E-Mail: info@wuertftv.de  
Tel.: 0711-22 764 0  
Fax: 0711-22 764 40  
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241